

Förderrichtlinien für Vereine und Kirchen

Präambel

Die örtlichen Vereine und Kirchen¹ leisten einen wertvollen und unentbehrlichen Beitrag zu einem funktionierenden Gemeinwesen. Sie stellen sich mit der pädagogischen, gesundheitsfördernden, sozialen und integrativen Funktion von Kultur und Sport einer wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe. Für Kinder und Jugendliche vermitteln sie in Ergänzung zum Elternhaus Werte, soziales Verhalten und bieten Bewegungsangebote an. Es liegt im besonderen Interesse der Gemeinde Bammental, den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere jungen Menschen, den besonderen Wert der kulturellen Vereinsarbeit und des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung, für die Ausbildung sozialer Kompetenzen zu vermitteln.

Die große Bedeutung und Stellung des Sports, der Kultur und des sozialen Miteinanders in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft zwischen der Kommune und den Organisationen.

Mit der Fortschreibung der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Kirchen im Ort bekennt sich der Gemeinderat und die Gemeinde zu dieser Verantwortung und erkennt ihren gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Beitrag in all seiner Vielfalt an.

Die Förderung soll für Bammental ein Baustein zu einem lebenswerten Ort sein, der für die Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen in unterschiedlichen Lebensbereichen Gelegenheiten für körperliche, kulturelle, soziale und integrative Aktivitäten bietet. Ziel des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung ist es, das engmaschige und qualitativ hochwertige Angebot der Organisationen in Bammental weiter angemessen zu fördern und zu unterstützen.

Bammental, den 20. September 2018

Holger Karl
Bürgermeister

¹ anschließend Organisationen genannt

Richtlinien zur Förderung der Ortsvereine und Kirchen der Gemeinde Bammental

I. Allgemeines

1. Ein lebendiges Vereins- und Kirchenleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot und verbessert die allgemeinen Lebensbedingungen der Gemeinde. Insoweit erfüllen die Organisationen öffentliche Aufgaben. Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Auf Antrag kann eine Organisation eine jährliche Förderung, auf Grundlage der Förderrichtlinien, bei der Gemeinde Bammental beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat. Folgende Voraussetzungen sollten durch die Organisation erfüllt sein:
 - a) Sitz der Organisation in Bammental;
 - b) Gemeinnützigkeit;
 - c) Mitgliedschaft beim Kulturring;
 - d) Direkte oder indirekte Mitgliedschaft bei einem übergeordneten Dachverband;
 - e) Die Organisation soll ausschließlich die in der Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen;
 - f) Die Organisation soll sich insbesondere um Jugendförderung, Sozial- und Kulturpflege, sportliche Betätigung etc. bemühen;
 - g) Die Organisation muss allen Einwohnern offen stehen.
3.
 - a) Bei Wegfall einer dieser Förderungsvoraussetzungen hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob auch weiterhin die Förderungsvoraussetzungen vorliegen.
 - b) Ausnahmen kann der Gemeinderat zulassen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuwendungen an Organisationen werden nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt.

II. Jubiläen

1. Gefördert werden Jubiläen im 25-jährigen Rhythmus, wie z.B. 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jähriges Bestehen, sofern die Organisation durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt bei 25- und 50-jährigem Bestehen 150 €, bei 75-, 100-, 125-jährigem Bestehen jeweils das 3-fache der Jubiläumszahl
3. Bei Zwischenjubiläen kann ein Präsent bis zum Wert von 100 € überreicht werden.
4. Bei überregionalen Veranstaltungen in Verbindung mit einem Vereinsjubiläum kann die Gemeinde auf Antrag einen Pokal spenden.

III. Laufende jährliche Förderung

Die Organisationen werden in Würdigung der Vereinsziele, der Jugendarbeit, der direkten Leistungen für die Gemeinde und der anderweitigen möglichen Förderung wie folgt unterstützt:

1. Kultur- und Brauchtumpflege:

1.1 Altstadt-Kerweborscht und Reilser Kerweborscht

- a) für jeden Motivwagen bzw. Gruppe beim Kerweumzug wird ein Zuschuss von 20 € gewährt. Die Gemeinde Bammental trägt zusätzlich die Kosten für die kulturelle Traditionsveranstaltung „Aufstellung Kerwebaum und Kerweumzug“. Die Gemeinde Bammental übernimmt die angemessenen Auslagen für den musikalischen Teil.
- b) Die Versicherung für den Umzug übernimmt die Gemeinde.

1.2 Jugendförderung pro Jugendlichen je Organisation

Jede Organisation erhält für einen Jugendlichen eine Förderung in Höhe von 20 €

Für die Übungsleiter wird ein Zuschuss in Höhe von 12,5 % des ausgezahlten Zuschusses des Badischen Sportbundes gewährt, höchstens jedoch 60 €. Für die Übungsleiter der DLRG gilt dies analog.

2. Karitative Vereine:

Die Arbeiterwohlfahrt erhält für eine öffentliche Weihnachtsfeier: 100 €

Der Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V. erhält für eine öffentliche Adventsfeier 100 €

3. Vereine mit öffentlichen Aufgaben:

Deutsches Rotes Kreuz pro aktivem Erwachsenen	1,50 €
DLRG pro aktivem Erwachsenen	1,50 €
Komitee Vertus	1.000 €/Jahr
Kulturring	3.000 €/Jahr

4. Definition Jugendliche/r:

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle aktiven Mitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Förderung gewährt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und in Bammental ihren Wohnsitz haben.

5. Förderkriterien:

Die laufende jährliche Förderung durch die Gemeinde wird auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Förderung ist jährlich spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise zur Förderfähigkeit beizufügen. Später gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Organisationen, die laufend gefördert werden, erhalten außerhalb dieser Richtlinien keine weitere finanzielle Förderung in Form von Pokalspenden, Geräteanschaffung und ähnlichen Zuwendungen, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

6. Meisterschaften und Rundenwettkämpfe:

Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeisterschaften, soweit der sie betreuende Verein durch die Gemeinde gefördert wird. Die Mannschaften sind von den Vereinen an die Gemeinde zu melden. Einzelmeister außerhalb von Mannschaftswettbewerben können mit einem Sachgeschenk im Wert von bis zu 50 €, z.B. Wappenteller der Gemeinde, bedacht werden, soweit sie einem Verein angehören, der durch die Gemeinde laufend jährlich gefördert wird.

a) Förderungen für Mannschaften jeden Alters:

Meisterschaften von Mannschaften mit bis zu 6 Teilnehmenden	50 €
Meisterschaften von Mannschaften mit bis zu 10 Teilnehmenden	100 €
Meisterschaften von Mannschaften mit mehr als 10 Teilnehmenden	150 €

b) Förderung von Mannschaftswettbewerben im Einzelfall

Der Bürgermeister kann im Einzelfall Mannschaften für die erfolgreiche Teilnahme an sonstigen Wettbewerben (Pokalrunden, Turnieren oder ähnliches) mit einem Geldbetrag von bis zu 100 € fördern. Die Höhe der Förderung soll sich an der Bedeutung des Wettbewerbs und der Mannschaftsgröße orientieren.

c) Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen in einem offiziellen Rahmen durch die Gemeinde.

7. Förderung von Baumaßnahmen von Vereinen

a) Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und eigentliche Vereinsaufgaben darstellen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

b) Reine Sportanlagen der Vereine, für die der Sportbund oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Bauaufwand festsetzen, können von der Gemeinde mit bis zu 10 % des festgesetzten zuschussfähigen Bauaufwandes gefördert werden. Die Zuschüsse bedürfen der Einzelgenehmigung des Gemeinderates. Ist kein zuschussfähiger Bauaufwand festgesetzt, so behält sich die Gemeinde vor, diese Maßnahme durch Einzelentscheidung des Gemeinderates zu fördern.

Die Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen sind von den Vereinen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind Planungsunterlagen, Beschreibungen und Finanzierungsnachweise beizufügen. Mit dem Bau darf erst dann begonnen werden, wenn dem Verein die schriftliche Entscheidung der Gemeinde über den gestellten Antrag vorliegt.

Die Auszahlung zugesagter Bauzuschüsse der Gemeinde bis zur Höhe von 80 % erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nach Maßgabe des Baufortschrittes. Die restlichen 20 % des Gemeindezuschusses werden nach vollständiger Fertigstellung der Baumaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung durch die Gemeinde ausgezahlt.

Wird der im Zuschussantrag angegebene tatsächliche finanzielle Aufwand (ohne Arbeitsleistung der Mitglieder) nicht erreicht oder die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde die Rücknahme der Zuschussbewilligung, die Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückzahlung dieser Zuschüsse vor.

Wird eine mit Gemeindezuschuss geförderte Maßnahme des Vereins innerhalb 12 Jahren nach Abrechnung - bzw. 15 Jahre seit Baubeginn - aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten, behält sich die Gemeinde die Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor. In diesem Fall ist der an die Gemeinde zurückzuzahlende Betrag rückwirkend ab diesem Zeitpunkt der Aufgabe der Nutzungsänderung oder der mangelnden Pflege der Anlage mit jeweils 8 % jährlich zu verzinsen.

8. Sonstige Zuschüsse

Zuschüsse der Gemeinde zu Jugendlagern für Jugendliche und Schüler im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinien werden im Einzelfall bei nachgewiesener Bedürftigkeit vom Gemeinderat bewilligt.

Die Dauer des Aufenthaltes sollte mindestens eine Woche betragen. Die Betreuung und Durchführung muss durch die Schule, durch Vereine oder sonstige öffentliche Einrichtungen erfolgen.

Die Höhe des Zuschusses wird vom Gemeinderat im Einzelfall festgestellt.